





Die Festsetzung durch Planzeichen I.2.4 der Erweiterung und Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „An der Carl-Zeiss-Straße“ (Nr.119/2)

I.2.4  Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mittel der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB). Die Brutto-Grundfläche (BGF) für die förderfähig zu errichtenden Wohnungen beträgt mindestens 2.434 m<sup>2</sup>, davon auf Parzelle 11 eine Fläche von 1.922 m<sup>2</sup> und auf Parzelle 12 eine Fläche von 512 m<sup>2</sup>. Diese Fläche ist als Summe der Brutto-Grundflächen der Wohnungen als Nutzungseinheiten im Sinne von Art. 2 Abs. 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) nachzuweisen. Die Brutto-Grundfläche einer Wohnung beinhaltet deren Netto-Raumfläche und deren Konstruktions-Grundfläche (Innenwände und Umfassungswände). Die festgesetzte Mindest-Brutto-Grundfläche für die förderfähig zu errichtenden Wohnungen entspricht 15 % der zulässigen Geschossfläche (GF) der betroffenen Geschosswohnungsgebäude (Parzelle 5 mit 12).

wird wie folgt ersetzt:

I.2.4  Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mittel der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB). Die Brutto-Grundfläche (BGF) für die förderfähig zu errichtenden Wohnungen beträgt mindestens 2.434 m<sup>2</sup>, davon auf Parzelle 6 mit 8 eine Fläche von 2.201 m<sup>2</sup> und auf Parzelle 5 eine Fläche von 233 m<sup>2</sup>. Diese Fläche ist als Summe der Brutto-Grundflächen der Wohnungen als Nutzungseinheiten im Sinne von Art. 2 Abs. 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) nachzuweisen. Die Brutto-Grundfläche einer Wohnung beinhaltet deren Netto-Raumfläche und deren Konstruktions-Grundfläche (Innenwände und Umfassungswände). Die festgesetzte Mindest-Brutto-Grundfläche für die förderfähig zu errichtenden Wohnungen entspricht 15 % der zulässigen Geschossfläche (GF) der betroffenen Geschosswohnungsgebäude (Parzelle 5 mit 12).

Im Übrigen gelten die planlichen und textlichen Festsetzungen/ Hinweise der Erweiterung und Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „An der Carl-Zeiss-Straße“ (Nr.119/2) in der Fassung vom 11.01.2021 (in Kraft getreten am 25.02.2021) weiterhin.

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans  
**"An der Carl-Zeiss-Straße"**  
§ 13 BauGB

STADT: : STRAUBING  
REG. BEZIRK : NIEDERBAYERN

Nr.: 119/2A

M 1:1.000

1. Der Bau- und Planungsausschuss hat in der Sitzung vom 08.12.2021 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.03.2022 im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 13 ortsüblich bekannt gemacht.

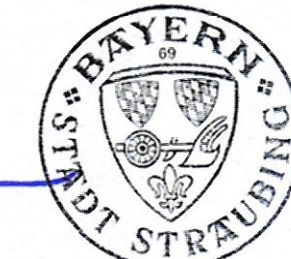
2. Der Änderungsentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 14.03.2022 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.04.2022 bis 06.05.2022 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

3. Die Stadt Straubing hat mit Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 31.05.2022 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.03.2022 als Sitzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Straubing, 20.06.2022

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister

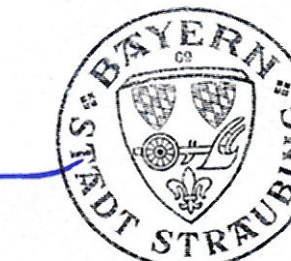


4. Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurde am 23.06.2022 im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 26 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans ist damit in Kraft getreten.

Straubing, 27.06.2022

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister



STADTENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG

Fassung vom: 14.03.2022

Zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.  
Stadtgrundkarte M 1:1000

STADT STRAUBING  
Bach  
Ltd. Baudirektor